



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Metrologie (METAS)  
Lindenweg 50  
3003 Bern-Wabern

### **Bundesgesetz über das Messwesen; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Direktor

Mit Schreiben vom 14. April 2010 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zu dem eingangs erwähnten Geschäft Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

#### *1. Generelle Bemerkungen*

Der Regierungsrat begrüsst die Umstrukturierung des Bundesamts für Metrologie (METAS) wie es in der Vernehmlassung präsentiert wird. Er hofft jedoch, dass beim neu organisierten Metrologieinstitut die erwarteten Einsparungen erreicht werden und die Leistungen - wie im erläuternden Bericht unter Punkt 3 erwähnt - schnell und günstig erbracht werden, ohne dass es im Vergleich zur heutigen Organisation zu einem Dienstleistungsabbau kommt.

Der Entwurf des neuen Bundesgesetzes über das Messwesen ist von bis anhin 30 Artikeln auf 52 Artikel angewachsen. Er ist sehr umfangreich und komplex geworden.

## 2. *Hoheitliche und nicht hoheitliche Aufgaben unter gleichem Firmendach*

Die Ursprungsaufgabe des METAS stellt die erste Produktgruppe "Nationale Messbasis" und die zweite Produktgruppe "Gesetzliche Metrologie" dar. Diese Kerngeschäfte sind von hoheitlichem Charakter und müssen auch als solche gewahrt werden. Die dritte Produktgruppe "Industrielle Metrologie" ist keine staatliche Aufgabe. Diese nicht hoheitliche Aufgabe könnte durchaus in ein privates, gewinnorientiertes Unternehmen überführt werden, das dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt ist. Somit wäre dieser Konfliktpunkt vom Tisch.

Auf der einen Seite haben wir die beiden staatlichen Grundaufgaben "Nationale Messbasis" und "gesetzliche Metrologie", die hoheitlichen Charakter aufweisen und auf der anderen Seite steht die "Industrielle Metrologie", die gewinnorientiert dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt ist. Es drängt sich die Frage auf, wie gut vertragen sich die beiden unterschiedlichen Aufgaben (hoheitliche und nicht hoheitliche) im gleichen Unternehmen.

Gemäss Artikel 19 des vorgeschlagenen, neuen Messgesetzes kann der Bund Teilbereiche der Prüfung der Messbeständigkeit und der Marktüberwachung wahrnehmen. Diese hoheitlichen Aufgaben sind ganz klar von den Tätigkeiten der industriellen Metrologie zu trennen, die dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt ist. Diesbezüglich wurde in der Vergangenheit auch die Schweizerische Akkreditierungsstelle auf Druck von aussen vom METAS abgespalten, um so eine klare Trennung zu erreichen.

Im erläuternden Bericht zu Artikel 26 des vorgeschlagenen, neuen Messgesetzes wird erwähnt, dass der Direktor vom Bundesrat und nicht vom Institutrat gewählt wird. Gewisse Reibungsflächen sind vorprogrammiert, da ein Interessenkonflikt zwischen den einzelnen Produktgruppen entstehen könnte.

Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass die hoheitlichen Leistungen nicht im Vordergrund stehen, was so nicht ganz stimmt, sind doch genau diese Aufgaben die staatlichen Kernaufgaben, die METAS zu erfüllen hat. Mit der Abhängigkeit von 70 Prozent Steuermitteln sollte der politische Steuerungsbedarf doch eher hoch sein und damit auch das politische sowie das volkswirtschaftliche Interesse an der gesetzlichen Metrologie. Auch Art. 39 des vorgeschlagenen, neuen Messgesetzes deutet darauf hin, wie viel geregelt werden muss, um die beiden ganz unterschiedlichen Tätigkeiten (hoheitliche, und die nicht hoheitliche Metrologie, die dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt ist und dennoch im gleichen Institut angesiedelt ist), so zu trennen, dass eine gewisse Transparenz

und Distanz gegeben ist.

### 3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

#### Artikel 7 Absatz 3

Der Regierungsrat begrüsst die Möglichkeit, für Personen, welche Messmittel in Verkehr bringen oder verwenden, eine Melde- und Informationspflicht vorzusehen. Damit wird sichergestellt, dass METAS dem für die Eichung zuständigen Eichamt des Kantons die Inbetriebnahme mitteilen kann. So wird sichergestellt, dass Messmittel periodisch kontrolliert werden können.

#### Artikel 17 "Vollzug durch die Kantone"

Für die Kantone ist es von grosser Bedeutung, dass diese Totalrevision des Bundesgesetzes über das Messwesen keine Auswirkungen auf die Vollzugsaufgaben der Kantone hat. Die hoheitliche Unabhängigkeit der Vollzugsorgane liegt im Interesse der Sache.

#### Artikel 41 Absatz 1 litera b

Der Regierungsrat begrüsst das Unterstrafstellen wenn den Vollzugsorganen Auskunft, Unterstützung oder den freien Zutritt zu Messmitteln vorsätzlich verweigert wird.

#### Artikel 45 "Zuständigkeit"

METAS kann Verstösse bei den zuständigen kantonalen Instanzen anzeigen. Der Regierungsrat erachtet diese neue Regelung als notwendig. Somit kann METAS Problemfälle, die interkantonal auftreten, direkt über die kantonalen Instanzen ahnden und die Kantone in der Strafverfolgung schweizweit unterstützen.

Sehr geehrter Herr Direktor, wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 6. Juli 2010



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Markus Züst

Der Kanzleidirektor

Dr. Peter Huber